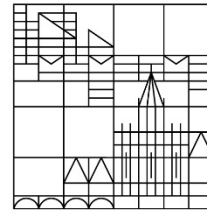


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2025

**Neufassung der Satzung der Universität Konstanz
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Masterstudiengang Social and
Economic Data Science**

Vom 13. März 2025

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science

vom 13. März 2025

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2024 (GBl. Nr. 52), hat der Senat der Universität Konstanz am 5. Februar 2025 die nachfolgende Neufassung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science beschlossen:

Präambel

Der M.Sc. Social and Economic Data Science (SEDS) ist ein interdisziplinärer Masterstudiengang an der Schnittstelle zwischen den Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Informatik und der Statistik. Der Studiengang richtet sich an motivierte Bewerber*innen mit einem Bachelor-Abschluss in einer der beteiligten Fachrichtungen. Grundlegende Kenntnisse der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik werden vorausgesetzt. Kenntnisse in mindestens einer Programmiersprache sind von Vorteil, ebenso wie erste Erfahrungen in der quantitativen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung. Ziel des Programms ist es, Studierende mit vielfältigen fachlichen und persönlichen Hintergründen zu befähigen, komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen mittels datenwissenschaftlicher Methoden zu begegnen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. Das Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 30. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Science sind:
 - a) ein Abschluss mit der Note „gut“ (2,5) oder besser in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (z.B. Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) oder in einem mathematischen oder informationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (z.B. Informatik, Mathematik, Statistik) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist.
 - b) der Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch einen der folgenden Sprachtests oder ein im Einzelfall durch den jeweiligen Prüfungsausschuss geprüftes und anerkanntes Äquivalent:
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English, Minimumergebnis: Grade C;
 - IELTS (International English Language Testing System), Minimumergebnis: Band 6.5;
 - TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language internet-based), Minimumergebnis: 92 Punkte;
 - Nachweis über mind. 3 Fachlehrveranstaltungen auf Englisch in einem vorangegangenen Fachstudium;
 - Nachweis über einen Bachelorabschluss eines Studiengangs, der vollständig auf Englisch gelehrt wurde.
 - c) Nachweis von mindestens einem Kurs in Statistik, der grundlegende Wahrscheinlichkeitsrechnung sowie deskriptive und induktive Statistik umfasst.
- (2) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Die gesamte Abschlussprüfung des Studiengangs, dessen Abschluss Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist, muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, zu dem das Masterstudium aufgenommen werden soll, abgelegt worden sein. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb der genannten Fristen erreicht bzw. nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Bewerbende mit Abschlusszeugnissen aus Ländern, für die die Kultusministerkonferenz (KMK) diesen Nachweis für den Hochschulzugang empfiehlt: APS-Zertifikat der deutschen Botschaft im jeweiligen Heimatland.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Im Rahmen der Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen hochzuladen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit der Note „gut“ (2,5) oder besser in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (z.B. Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) oder in einem mathematischen oder informationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang (z.B. Informatik, Mathematik, Statistik) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes ausländisches Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 - b) eine Übersicht der besuchten Kurse inklusive ECTS (Transcript of Records). Die aus der Sicht des/der Bewerbenden relevanten Kurse für den Masterstudiengang Social and Economic Data Science sind hervorzuheben.
 - c) ein Lebenslauf,
 - d) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt,
 - e) ein Empfehlungsschreiben von einer akademischen Lehrperson, das Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium gibt,
 - f) der Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (vgl. § 3 Abs. 1 b),
 - g) ggf. das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden,
 - h) ggf. Nachweis über bereits vorhandene Programmierkenntnisse (z.B. R, Python, Java, C/C++, Matlab),
 - i) ggf. Nachweis über Erfahrungen in der quantitativen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung (z. B. Seminar- oder Abschlussarbeiten, Projektberichte).
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat Politik- und Verwaltungswissenschaft wird eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens je ein Mitglied der beteiligten Fachbereiche (Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung, Informatik und Informationswissenschaft, Mathematik und Statistik, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften angehören. Die Kommission entscheidet, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, und bereitet die Auswahlentscheidung nach § 6 vor.

- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat Politik- und Verwaltungswissenschaft gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4) und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste aller am Auswahlverfahren Teilnehmenden.
- (3) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit einer Gewichtung von 0-1 Punkten (ausgenommen 6.) gebildet:
1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen,
 2. Bewerbungsschreiben nach § 4,
 3. Empfehlungsschreiben einer akademischen Lehrperson nach § 4,
 4. Programmierkenntnisse,
 5. Erfahrungen in der quantitativen sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung, nachgewiesen insbesondere durch Abschluss- oder Seminararbeiten oder einschlägige Praktika,
 6. Akademische Passung zum Studienprogramm, nachgewiesen durch relevante Vorkenntnisse aus den einschlägigen sozial-, verhaltens- und informationswissenschaftlichen Fächern und eine interdisziplinäre Ausrichtung bisheriger Studienleistungen (0-3 Punkte).
- (4) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet.
- (5) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los gem. § 33 Abs. 6 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).
- (6) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG), der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) sowie der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Social and Economic Data Science in der Fassung vom 26. Februar 2018 (Amtl. Bekm. 11/2018) außer Kraft.

Konstanz, 13. März 2025

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,
- Rektorin -